

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport Staatliches Prüfungsamt für Übersetzer Berlin

Beuthstr. 6-8, 10117 Berlin

GeschZ	Bearbeiterin	Zimmer	Telefon /	Fax	email	Datum
IF 4-410	Frau Schießler	3093	030-9026 5266 /	6103	Heidi.Schiesser @Senbjs.verwalt-berlin.de	2006

Wir überreichen Ihnen unser Merkblatt mit den wichtigsten Informationen über die Staatliche Prüfung für Übersetzer sowie unseren Vordruck für einen Zulassungsantrag.

Grundlage für diese Prüfung ist die „**Verordnung über die Staatliche Prüfung für Übersetzer und Übersetzerinnen**“ vom 2. Juli 1990 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin – GVBl. – vom 21. Juli 1990, S. 1458ff), die ihrerseits auf dem „**Gesetz über die Staatliche Prüfung für Übersetzer, Dolmetscher und Gebärdensprachdolmetscher**“ vom 23. Juni 2003 (GVBl. vom 28. Juni, S. 230) basiert. Die vollständigen Texte können Sie

- in den öffentlichen Bibliotheken Berlins oder hier im Prüfungsamt (während der unten angegebenen persönlichen Sprechzeiten) einsehen oder
- beim Kulturbuch-Verlag GmbH, Sprosserweg 3, 12351 Berlin, erwerben.
(Internet: <http://www.kulturbuchverlag.de>)

Sollten Sie sich nach der Lektüre der Zulassungs- und Prüfungsbestimmungen zu einer Meldung entschliessen, dann reichen Sie bitte Ihren Antrag mit den erforderlichen Unterlagen in der Zeit vom

1. Juli bis spätestens 31. August

bei uns ein; entweder per Post oder persönlich während einer unser Sprechzeiten.

Sofern für eine Prüfungssprache mehr Meldungen zu Übersetzerprüfungen eingehen, als wir mit den uns zur Verfügung stehenden Fachprüfern durchführen können, werden wir die Bewerbungen nach der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Unterlagen berücksichtigen.

Wenn Sie sich erst zu einem späteren Bewerbungszeitraum zu dieser Prüfung melden wollen, vergewissern Sie sich bitte zu gegebener Zeit, ob die Ihnen vorliegende Fassung unseres Merkblattes noch gilt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Klein

Verkehrsverbindungen
U-Bahnhof Spittelmarkt
Berlin-Mitte

Sprechzeiten:
Fernmündlich
Montag bis Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr
Montag, Mittwoch 13.30 bis 15.00 Uhr

persönlich
Dienstag, Donnerstag: 13.30 bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

M e r k b l a t t

zur

Verordnung über die Staatliche Prüfung für Übersetzer und Übersetzerinnen

vom 2. Juli 1990

1. Vorbemerkungen

- 1.1 Das Prüfungsamt führt nur Staatliche Prüfungen für Übersetzer/Übersetzerinnen* durch. Die Meldung zu einer Prüfung für Dolmetscher/Dolmetscherinnen ist hier nicht möglich.
- 1.2 Die staatlichen Übersetzerprüfungen finden einmal jährlich statt. Sie betreffen jeweils Deutsch und eine andere Sprache. Bis zum 30. Juni eines jeden Jahres legt das Prüfungsamt diejenigen Sprachen und Fachgebiete (s. dazu unter Nr. 2.3.) fest, die im nächsten Prüfungszeitraum Gegenstand einer Prüfung sein können. Ein Verzeichnis der im laufenden Prüfungszeitraum zugelassenen „anderen Sprachen“ und Fachgebiete ist diesem Merkblatt beigelegt (Anlage 1).
- 1.3 Urkunde und Zeugnis über die bestandene Staatliche Prüfung für Übersetzer und Übersetzerinnen werden bei der Bestellung als „für die Berliner Gerichte und Notare allgemein beeidigter Dolmetscher“ anerkannt. Auskünfte zu dieser Bestellung erteilt nur

Der Präsident des Landgerichts Berlin
- Registratur B -
Tegeler Weg 17 - 21
10589 Berlin
Tel.: 90188-0

2. Prüfungsanforderungen

- 2.1 In den Prüfungen ist festzustellen, ob die Kandidaten die für die Ausübung des Berufs eines Übersetzers erforderlichen sprachlichen und fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.
- 2.2 In der Prüfung muss der Kandidat für beide Prüfungssprachen nachweisen:
 - a) die sichere Beherrschung der Sprachen, ihrer Grammatik, Lexik, Idiomatik, Stilistik und Orthographie,
 - b) Gewandtheit im schriftlichen und mündlichen Ausdruck,
 - c) die Fähigkeit, Inhalt und Sprachform vorgelegter Texte in der Übersetzung treffend wiederzugeben,
 - d) die Fähigkeit, mögliche Missverständnisse und Fehldeutungen vorauszusehen und zu verhindern,

* Im Folgenden werden der einfacheren Lesbarkeit des Merkblattes wegen nur die maskulinen Formen verwendet.

- e) hinreichende Kenntnis der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Strukturen und Probleme der betroffenen Sprachgebiete,
 - f) Kenntnis der einschlägigen sprachlichen und fachlichen Hilfsmittel.
- 2.3 Der Kandidat muss in einem von ihm gewählten Fachgebiet vertiefte Kenntnisse nachweisen. Es werden Grundkenntnisse der Sachzusammenhänge des gewählten Fachgebiets sowie die sichere Beherrschung der wissenschaftlichen Terminologie erwartet.

Als grundsätzlich mögliche Fachgebiete gelten Rechtswesen, Wirtschaft, Technik, Naturwissenschaften, Geisteswissenschaften und Sozialwissenschaften. Beachten Sie aber bitte den für die Bewerbung gültigen Stand der Anlage 1. Nur eins dieser Fachgebiete kann von dem Bewerber bei der Meldung benannt werden.

3. Vorbereitung

- 3.1 In der Regel streben die an dieser Prüfung Interessierten eine Ergänzung ihrer beruflichen Tätigkeiten oder eine Umorientierung zu einem Gebiet an, auf dem sie bislang nur in begrenztem Umfang Erfahrungen sammeln konnten. Angesichts des Anspruchsniveaus der Staatlichen Übersetzerprüfung ist es dringend angeraten, sich zunächst eine klare Vorstellung von dem anvisierten Berufsbild zu verschaffen.
- 3.2 In Berlin gibt es derzeit keine staatliche Ausbildungseinrichtung, die gezielt auf diese Prüfung vorbereitet. Soweit uns die Einrichtung von Kursen zur Vorbereitung auf einzelne Prüfungsteile an öffentlichen Institutionen - insbesondere an Volkshochschulen - bekannt wird, informieren wir Sie darüber auf Nachfrage.
- Über die Ausbildungsmöglichkeiten an einigen privaten Sprachschulen können wir grundsätzlich keine Auskünfte erteilen; sie sind bei diesen Einrichtungen direkt zu erfragen.
- 3.3 Im Übrigen wird erwartet, dass der Kandidat in seiner privaten Vorbereitung
- w Presseerzeugnisse beider Sprachgebiete unter übersetzerischem Aspekt aufmerksam verfolgt,
 - w sich intensiv auf die landeskundlichen Prüfungsteile vorbereitet und
 - w sich um eine möglichst genaue Kenntnis der für beide Prüfungssprachen verfügbaren Hilfsmittel und Nachschlagewerke kümmert; dafür bieten die großen öffentlichen Bibliotheken Berlins verschiedene Möglichkeiten (Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz, Amerika-Gedenkbibliothek, Berliner Stadtbibliothek, Universitätsbibliotheken, Seminarbibliotheken der betreffenden Universitätsinstitute).

4. Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus

- 4.1 w mindestens den Realschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung in der einen Prüfungssprache (Ausgangssprache),
- w eine angemessene einschlägige Vorbildung oder Berufspraxis in der anderen Prüfungssprache (Zielsprache).

Zu 4.1

Die Ausgangssprache ist die Sprache des Sprachgebiets, in dem der allgemeine Schulabschluss erworben wurde. Sie muss nicht mit der Muttersprache identisch sein. (Beispiel: 1. - 14. Lebensjahr in nicht deutschem Sprachgebiet, dann Übersiedlung in den deutschen Sprachraum und hier Abiturprüfung. Die Ausgangssprache ist Deutsch, die eigentliche Muttersprache wird zur Zielsprache.) Die Vorlage des entsprechenden Abschlusszeugnisses (Realschulabschluss bzw. Abitur) ist deshalb immer erforderlich, auch wenn der Bewerber inzwischen einen Hochschulabschluss erreicht hat, der den Erwerb des Abiturs voraussetzte. Sonderfälle sollten möglichst frühzeitig mit dem Prüfungsamt geklärt werden.

4.2 Als angemessene Vorbildung gilt

- a) eine mindestens dreijährige Ausbildung an einer fachlich qualifizierten Ausbildungsstätte für Übersetzer oder
- b) ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium der Zielsprache oder
- c) eine mindestens dreijährige hauptberufliche Praxis als Übersetzer oder
- d) eine mindestens fünfjährige hauptberufliche Tätigkeit im Zielsprachengebiet, die mit dem ständigen intensiven mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Zielsprache und **Übersetzungstätigkeiten** verbunden war.

Erläuterungen:

Zu 4.2 b)

Bei der Zielsprache Deutsch muss es ein Studium der Germanistik, bei der Zielsprache z.B. Englisch ein Studium der Anglistik sein.

Zu 4.2 c)

Die Tätigkeit kann auch nebenberuflich erfolgt sein und schließt Dolmetschertätigkeiten ein. Sie muss im Umfang zusammengerechnet einer hauptberuflichen Tätigkeit entsprechen. Die hauptberufliche Tätigkeit (4.2 c und d) veranschlagt das Prüfungsamt mit ca. 30 Stunden Arbeitszeit pro Woche. Bei einer Abrechnung nach übersetzten Seiten werden ungefähr 500 für ein Jahr erwartet.

Zu 4.2 d)

Nach festgelegter Verwaltungspraxis muss der Umfang der **Übersetzungstätigkeiten** zusammengerechnet ein Jahr ergeben. Als hauptberufliche Tätigkeit wird auch ein im Zielsprachengebiet abgeschlossenes Studium z.B. der Biologie oder der Wirtschaftswissenschaften usw. anerkannt. Dagegen können überwiegend manuelle berufliche Tätigkeiten nicht als Ausgleich für eine Ausbildung zum Übersetzer geltend gemacht werden.

Schulbesuchszeiten (bis zum Abitur) oder zweisprachige Erziehung werden nicht als einschlägige Vorbildung oder Berufspraxis im Sinne der Zulassungsvoraussetzungen gewertet (s. Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin vom 14. Oktober 1998 - 12 A 499.96).

Es ist wichtig, dass alle einschlägigen Nachweise über entsprechende Abschlüsse und Tätigkeiten dem Antrag beigelegt werden und dass diese so umfassend und präzise wie möglich über die ausgeübten Tätigkeiten Auskunft geben. Aus den eingereichten Beschäftigungsnachweisen müssen jeweils Art, Dauer und Umfang (Vollzeit, halbtags, 10 Stunden pro Woche usw.) der Tätigkeit ablesbar sein. Enthalten Ihre Zeugnisse keine konkreten Angaben im oben dargestellten Sinn, bitten Sie Ihre Arbeitgeber, Ihnen schriftlich ergänzende Erklärungen auszuhändigen. Da Arbeitsverträge eine Vereinbarung für die Zukunft darstellen, sind sie allein als Beleg für tatsächlich ausgeübte Tätigkeiten in der Regel nicht geeignet.

- 4.3 Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer bereits zu einer gleichwertigen und gleichartigen Prüfung zugelassen ist, eine solche bereits erfolgreich abgeschlossen hat oder eine Wiederholung im selben Wahlgebiet ohne Erfolg absolvierte.

5. Gebühren

- 5.1 Nach der geltenden Verwaltungsgebührenordnung ist bei Einreichen des Zulassungsantrages eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von derzeit **46,53 Euro** fällig. Überweisen Sie diesen Betrag bitte an die Landeshauptkasse Berlin (Konto-Nr. 58100 bei der Postbank Berlin, BLZ 100 100 10) unter Angabe des Buchungszeichens 1031/11105; vergessen Sie nicht, Ihren eigenen Namen und Ihre Anschrift deutlich lesbar zu vermerken (bei einer Zahlkarte/Postüberweisung auch auf dem Einlieferungsschein/Lastschriftzettel). Eine Kopie des Einzahlungsnachweises legen Sie bitte Ihren Bewerbungsunterlagen bei; ohne diesen Einzahlungsbeleg ist der Zulassungsantrag nicht vollständig und kann von uns nicht bearbeitet werden.

- 5.2 Ist über die Zulassung positiv entschieden worden, wird der Bewerber mit kurzer Fristsetzung zur Einzahlung der restlichen Prüfungsgebühr in Höhe von 224,97 Euro aufgefordert. Erst nach Eingang dieses Einzahlungsnachweises kann die förmliche Zulassung erfolgen.

Wird die Zahlungsfrist versäumt, so gilt der Antrag als zurückgenommen; dem Bewerber bleibt es unbenommen, seinen Antrag im Folgejahr zu erneuern.

Eine Erstattung der Bearbeitungsgebühr in Höhe von 46,53 Euro erfolgt nicht.

6. Zulassungsantrag

- 6.1 Die Zulassung zur Prüfung ist in der Zeit vom 1. Juli bis spätestens zum 31. August eines jeden Jahres von dem Bewerber schriftlich beim Prüfungsamt zu beantragen. Die erforderlichen Unterlagen können in unseren persönlichen Sprechstunden (dienstags und donnerstags von 13.30 bis 15.30 Uhr) eingereicht oder mit der Post zugesandt werden. Als letzter Meldetermin gilt der Poststempel (31. August, 24.00 Uhr).

Für die Abwicklung des Bewerbungs- und Prüfungsverfahrens benötigen wir grundsätzlich die Angabe einer zustellfähigen Anschrift im Bereich der Deutschen Bundespost (z.B. nicht Postfach), da alle Mitteilungen und Bescheide mit Terminsetzungen vom Prüfungsamt mit Postzustellungsurkunde versandt werden. Es ist deshalb auch unerlässlich, dass der Kandidat bis zum Abschluss des Verfahrens jede - auch vorübergehende - Änderung seiner Anschrift (also auch urlaubsbedingte Abwesenheit) und Telefonnummer dem Prüfungsamt rechtzeitig mitteilt.

- 6.2 Sollten für eine Prüfungssprache oder ein Fachgebiet mehr Zulassungen zur Prüfung ausgesprochen werden, als Prüfungen von den zur Verfügung stehenden Fachprüfern abgenommen werden können, müssen Bewerbungen in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Bewerbungsunterlagen im Prüfungsamt in das folgende Prüfungsjahr zurückgestellt. Frühzeitiges Einreichen im angegebenen Bewerbungszeitraum ist deshalb empfehlenswert. Wer bereits vorhersieht, dass er während der in Nr. 11 genannten Prüfungszeiten (das gilt insbesondere für die Monate Oktober/November) aus privaten oder beruflichen Gründen nicht jederzeit die betreffenden Prüfungsleistungen erbringen kann, sollte seine Prüfungsmeldung um ein Jahr zurückstellen.

- 6.3 Folgende Unterlagen gehören zum vollständigen Antrag auf Zulassung (bitte beachten Sie, dass unvollständig eingereichte Unterlagen die Zulassung zur Prüfung ausschließen):

- a) der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsvordruck (in der Anlage),
- b) ein Lichtbild neueren Datums,
- c) ein tabellarischer Lebenslauf, der - neben den persönlichen Daten - über besuchte Schulen und erworbene Schulabschlüsse, über die - insbesondere sprachliche - Ausbildung und über den beruflichen Werdegang Aufschluss gibt; **er muss datiert und handschriftlich unterschrieben** sein,
- d) das Zeugnis über den erreichten allgemeinbildenden Schulabschluss in der Ausgangssprache,
- e) Nachweise über einschlägige Vorbildung und/oder Berufspraxis in der Zielsprache (wie unter 4. dargestellt),
- f) einen Beleg über die eingezahlte Bearbeitungsgebühr (wie unter 5.1 dargestellt).

Alle Urkunden und Bescheinigungen zu 6.3 d) und e) sind entweder in beglaubigter Kopie oder im Original unter Beigabe einer Kopie einzureichen; die Originale werden nach Prüfung der Übereinstimmung mit den Kopien zurückgegeben. Für eine postalische Rücksendung der Originale mit Postzustellungsurkunde erheben wir eine Gebühr von 5,62 Euro. Fremdsprachige Urkunden und Bescheinigungen sind zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache einzureichen. Bitte beachten Sie, daß wir Originalunterlagen nur zurückgeben können, wenn Sie uns Kopien zum Verbleib mit eingereicht haben. Sofern nicht umfassende und eindeutige Nachweise gemäß 6.3 d) und e) beigebracht werden können, ist die Bewerbung erfolglos.

- 6.4 Nach Bearbeitung der am Ende der Bewerbungsfrist vorliegenden Anträge entscheidet das Prüfungsamt

darüber, ob der einzelne Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und zugelassen werden kann. In der förmlichen Zulassung - nach Erhalt der Prüfungsgebühr - werden dem Kandidaten die Zusammensetzung seines Prüfungsausschusses und die verbindlichen Termine für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten mitgeteilt.

7. Prüfungsleistungen

7.1 Die Prüfung besteht aus folgenden 13 Prüfungsleistungen:

5 Aufsichtsarbeiten:

Aufsatz in der Zielsprache über ein politisches, wirtschaftliches oder kulturelles Thema aus dem Sprachgebiet der Zielsprache (drei Themen zur Auswahl) Bearbeitungszeit: drei Zeitstunden

2 Übersetzungen von Texten allgemeinen Inhalts:

1. aus der Zielsprache in die Ausgangssprache
2. aus der Ausgangssprache in die Zielsprache

Umfang: je etwa 1800 Anschläge einschließlich Leertaste

Bearbeitungszeit für die beiden Prüfungsleistungen zusammen:
drei Zeitstunden

2 Übersetzungen von Texten aus dem gewählten Fachgebiet:

1. aus der Zielsprache in die Ausgangssprache
2. aus der Ausgangssprache in die Zielsprache

Umfang: je etwa 1800 Anschläge einschließlich Leertaste

Bearbeitungszeit für die beiden Prüfungsleistungen zusammen:
drei Zeitstunden

4 Hausarbeiten:

2 Übersetzungen von schwierigen Texten allgemeinen Inhalts:

1. aus der Zielsprache in die Ausgangssprache
2. aus der Ausgangssprache in die Zielsprache

Umfang: je etwa 5400 Anschläge einschließlich Leertaste

2 Übersetzungen von schwierigen Texten aus dem Fachgebiet:

1. aus der Zielsprache in die Ausgangssprache
2. aus der Ausgangssprache in die Zielsprache

Umfang: je etwa 3600 Anschläge einschließlich Leertaste

Bearbeitungszeit für die vier Hausarbeitsübersetzungen zusammen:

14 Kalendertage

Mündliche Prüfung bestehend aus 4 Prüfungsleistungen

2 Stegreifübersetzungen:

eine in die Ausgangssprache und eine in die Zielsprache, davon ein Text allgemeinen Inhalts, ein Text aus dem Fachgebiet

Dauer: je 15 Minuten, einschließlich der Erörterung von sachlichen und sprachlichen Problemen anhand des jeweiligen Textes

Prüfungsgespräch über politische, wirtschaftliche und kulturelle Gegenwartsfragen beider Sprachgebiete

Dauer: 30 Minuten, je zur Hälfte in der Ausgangs- und in der Zielsprache

Prüfungsgespräch über fachliche und sprachliche Hilfsmittel

Dauer: 10 Minuten

- 7.2 Zur Charakterisierung des Anspruchs an eine korrekte Textwiedergabe in allen Übersetzungen gilt: Der Inhalt muss treffend wiedergegeben werden! Für die Bewertung der Übersetzungsleistung ist die Antwort auf die Fragen wesentlich, in welchem Ausmaß es dem Kandidaten gelungen ist, begriffliche und strukturelle Unterschiede zwischen den beiden Sprachen zu erfassen und bei der Übersetzung angemessen zu berücksichtigen. Der Kandidat soll mit Formalia (Quelle, Fußnoten) umgehen können. Weitere Übersetzungsmöglichkeiten - in Klammern gesetzt - gehören nicht in eine Übersetzung. Grobe oder wiederholte Sinnentstellungen oder Auslassungen schließen die Note „ausreichend“ als Benotung aus.
- 7.3 Bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten ist die Benutzung von Hilfsmitteln nicht zulässig! Das Mitführen von Hilfsmitteln in der Aufsichtsarbeit gilt als Täuschungsversuch und kann dazu führen, dass die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt wird.
- 7.4 Die als **Hausarbeiten** anzufertigenden Übersetzungen sind die Prüfungsleistungen, die der Berufspraxis eines Übersetzers am nächsten kommen; die eingereichten Arbeiten sollten deshalb auch bezüglich der äußeren Form erkennen lassen, dass sich der Kandidat des hohen qualitativen Standards bewußt ist, der von einem professionellen Übersetzer erwartet wird. Die Arbeiten sind als Computerausdruck oder maschinenschriftlich einzureichen; über Ausnahmen entscheidet das Prüfungsamt auf schriftlichen Antrag. Ein vollständiges Verzeichnis aller benutzten Hilfsmittel (Wörterbücher, Handbücher, konsultierte Artikel in Fachzeitschriften usw.) und Hilfen (z.B. Klärung einzelner Fachbegriffe durch Inanspruchnahme eines entsprechenden Spezialisten) ist jeder Übersetzung beizufügen.
- 7.5.1 Als Übersetzungsaufgaben im Rahmen **der mündlichen Prüfung** werden dem Kandidaten in der Regel neuere Zeitungs- und Fachtexte vorgelegt.
- 7.5.2 Im Prüfungsgespräch über **landeskundliche Gegenwartfragen** sollte der Kandidat seine möglichst präzise Kenntnis der Regierungs- und Rechtssysteme der betreffenden Länder, der wichtigsten Ereignisse der jüngsten Geschichte (seit etwa 1945), der wirtschaftlichen Grundstrukturen und -probleme und der kulturellen Besonderheiten (insbesondere auch des Bildungssystems) unter Beweis stellen.
- 7.5.3 Im Prüfungsgespräch über **fachliche und sprachliche Hilfsmittel** soll der Kandidat eine möglichst exakte Kenntnis der für seine Prüfungssprachen verfügbaren zweisprachigen Wörterbücher und einsprachigen Hilfsmittel - eventuell auch von Computerprogrammen - zur Lösung lexikalischer, stilistischer und grammatikalischer Probleme nachweisen. Dazu gehört außer der Kenntnis der jeweiligen Titel und Verfasser auch ein begründetes Urteil über Besonderheiten, Vorzüge und Schwächen der einzelnen Werke.
- Ferner sollte der Kandidat Einblick in methodische Möglichkeiten zur Aktualisierung seines terminologischen Repertoires haben (Terminologiekarteien, Kenntnis von Fachzeitschriften zum Übersetzungswesen und zu seinem gewählten Fachgebiet).

8. Nichtteilnahme an Prüfungen

- 8.1 Bleibt ein Kandidat einem Teil oder der gesamten Prüfung fern oder tritt er während der Prüfung zurück, ohne hinreichend entschuldigt zu sein, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Tritt ein Kandidat von der Prüfung zurück, werden alle bereits erbrachten Prüfungsleistungen hinfällig.
- 8.2 Ist ein Kandidat infolge einer durch ärztliches Attest bestätigten Krankheit oder aus einem anderen entsprechend nachgewiesenen wichtigen Grund verhindert, einen Prüfungstermin wahrzunehmen, so kann ihm gestattet werden, die versäumten Prüfungsleistungen nachzuholen. Das ärztliche Attest muss am ersten Fehltag ausgestellt sein und spätestens am dritten Tag danach beim Prüfungsamt vorliegen. Das Prüfungsamt kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen.

9. Prüfungsergebnis

- 9.1 Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) beurteilt worden sind.
- 9.2 Ist lediglich eine der fünf Aufsichtsarbeiten mit „mangelhaft“ (5,0) beurteilt worden, so kann diese durch eine mindestens befriedigende (3,0) Übersetzungsleistung ausgeglichen werden. Die Bewertung der Prüfungsleistung „Aufsatz“ kann nicht zum Ausgleich einer mangelhaften Übersetzungsleistung herangezogen werden.
- 9.3 Eine mangelhafte Leistung in einer der Hausarbeitsübersetzungen kann nicht ausgeglichen werden.
- 9.4 Ist lediglich eine der vier Leistungen in der mündlichen Prüfung mit „mangelhaft“ (5,0) beurteilt worden, so kann dies durch eine mindestens befriedigende (3,0) Leistung in einer der Stegreifübersetzungen oder in der Landeskundeprüfung ausgeglichen werden. Die Bewertung des Hilfsmittelteils kann nicht zum Ausgleich einer mangelhaften Leistung in einem der anderen mündlichen Prüfungsteile herangezogen werden.

10. Wiederholung der Prüfung

- 10.1 Hat ein Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie in diesem Fachgebiet einmal wiederholen. In diesem Fall hat er die volle Prüfungsgebühr erneut zu entrichten und alle Prüfungsleistungen nochmals zu erbringen.
- 10.2 Wer die Prüfung im selben Fachgebiet ein zweites Mal nicht bestanden hat, ist von einer weiteren Wiederholung ausgeschlossen.

11. Zeitplan

Der zeitliche Ablauf des Prüfungsverfahrens gestaltet sich in der Regel folgendermaßen:

- | | |
|-----------------------------------|---|
| w 31. August: | Antragsschluss |
| w September/Oktober: | Zulassungsentscheidungen

Benachrichtigung der Bewerber, ggf. mit Aufforderung zur kurzfristigen Einzahlung der restlichen Prüfungsgebühr

förmliche Zulassung und Mitteilung der Termine für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten |
| w Ende Oktober/1. Novemberhälfte: | Anfertigung der Aufsichtsarbeiten im Prüfungsamt an drei aufeinanderfolgenden Vormittagen (gewöhnlich Montag, Dienstag, Mittwoch) |
| w Jahresanfang/Frühjahr: | Anfertigung der Hausarbeitsübersetzungen |
| w Frühjahr und Sommer: | Durchführung der mündliche Prüfungen |

Staatliches Prüfungsamt für Übersetzer Berlin

Im Prüfungsjahr 2006/07

können gem. § 5 (2) des Gesetzes über die Staatliche Prüfung für Übersetzer und Übersetzerinnen vom 19. Juni 1990 zuletzt geändert am 23. Juni 2003 folgende Sprachen und Fachgebiete Gegenstand einer Prüfung sein:

R = Rechtswesen
W = Wirtschaft

T = Technik
N = Naturwissenschaften

G = Geisteswissenschaften
S = Sozialwissenschaften

Arabisch	R	W			G	S
Belorussisch					G	S
Bulgarisch	R				G	S
Englisch	R	W	T	N	G	S
Französisch	R	W	T		G	S
Italienisch	R	W			G	S
Kroatisch	R	W			G	S
Neugriechisch		W			G	S
Persisch	R	W			G	S
Polnisch	R	W	T	N	G	S
Portugiesisch		W	T	N	G	S
Rumänisch	R	W			G	S
Russisch	R	W	T	N	G	S
Serbisch	R	W			G	S
Slowakisch	R	W			G	S
Spanisch		W			G	S
Tschechisch		W			G	S
Türkisch	R	W			G	S
Ungarisch		W			G	S

Sofern für eine Prüfungssprache oder für ein Fachgebiet nach der Zulassungskonferenz mehr positiv entschiedene Anträge vorliegen als wir mit den verfügbaren Fachprüfern durchführen können, werden die Bewerbungen in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Unterlagen berücksichtigt.

